

§196

Einspruch der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege

Das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege kann bis zum Abschluß der Beratung unter den Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 Einspruch beim Gericht gegen die Übergabe einlegen.

1. Zu den Voraussetzungen des Einspruchs vgl. Anm. 1.1.—1.3. zu §60. Mit dem Einspruch befindet sich die Sache erneut im Eröffnungsverfahren. Das Gericht kann wiederum eine der gem. § 188 Abs. 1 zulässigen Entscheidungen (z. B. die Eröffnung des Hauptverfahrens) treffen.

2. Zu den Einspruchsgründen, die das Gericht zu prüfen und über die es zu entscheiden hat, sowie zu den Konsequenzen einer solchen Entscheidung vgl. Anm. 2. zu § 60.

§197

Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers

(1) Wurde ein Antrag auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers gestellt, hat das Gericht zugleich mit der Eröffnung des Hauptverfahrens, spätestens aber zu Beginn der Hauptverhandlung über dessen Zulassung zu beschließen. In Zweifelsfällen ist mit dem beauftragenden Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ Rücksprache zu nehmen.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers ist unter Mitwirkung von Schöffen zu treffen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob

- ein Auftrag eines dazu berechtigten gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs vorliegt;
- der Beauftragte von seiner Person her geeignet ist, eine Aufgabe als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger zu erfüllen.

(3) Vom Beschluß über die Zulassung oder die Ablehnung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers ist, wenn er nicht in der Hauptverhandlung ergeht, das beauftragende Kollektiv oder das gesellschaftliche Organ zu unterrichten. Der Beschluß unterliegt nicht der Beschwerde.

(4) Dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und seinem Verteidiger ist mitzuteilen, wer als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger zugelassen wurde. Hat der Angeklagte begründete Einwendungen gegen die Person des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers, soll er sie dem Gericht unverzüglich zur Kenntnis bringen.

(5) Lehnt das Gericht aus Gründen, die in der Person des Beauftragten liegen, die Zulassung ab, soll es dem Kollektiv oder dem gesellschaftlichen Organ empfehlen, einen anderen gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger vorzuschlagen.

(6) Eine Änderung oder Aufhebung des Beschlusses über die Zulassung kann nur auf Antrag des beauftragenden Kollektivs oder des gesellschaftlichen Organs erfolgen.

1.1. Zum Antrag auf Zulassung vgl. Anm. 1.3. zu § 54. Die Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers setzt voraus, daß das Gericht das Hauptverfahren eröffnet hat (vgl. § 193).

1.2. Beginn der Hauptverhandlung ist der Zeitpunkt

der Bekanntgabe der Verfahrensbeteiligten (vgl. Anm. 1. zu § 221).

1.3. Zweifelsfälle sind insbes. die im Zusammenhang mit der Prüfung der Voraussetzungen der Mitwirkung (vgl. Anm. 2.3. und 2.4.) zu klärenden Fragen. Zur Notwendigkeit, dem beauftragenden Kol-